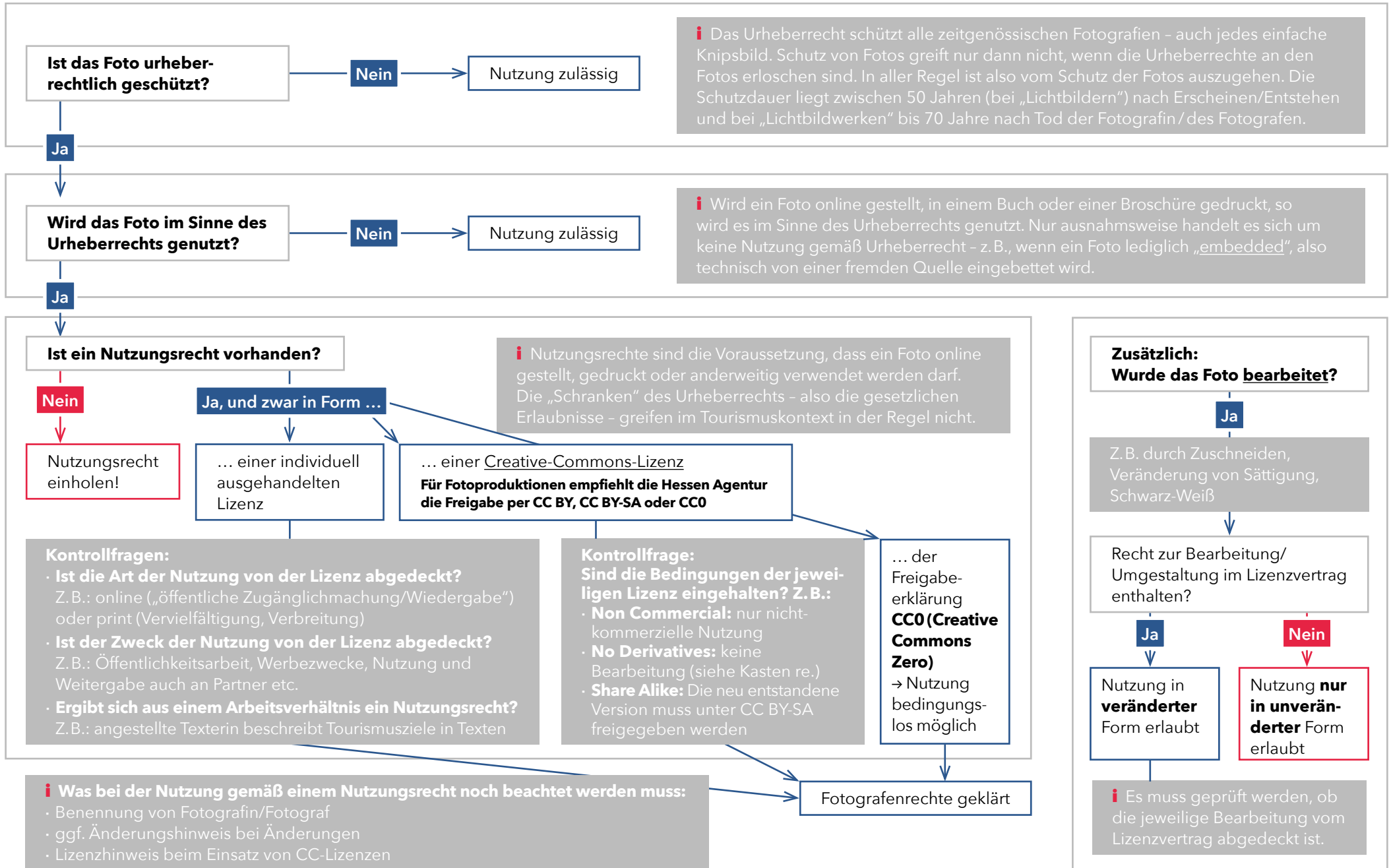
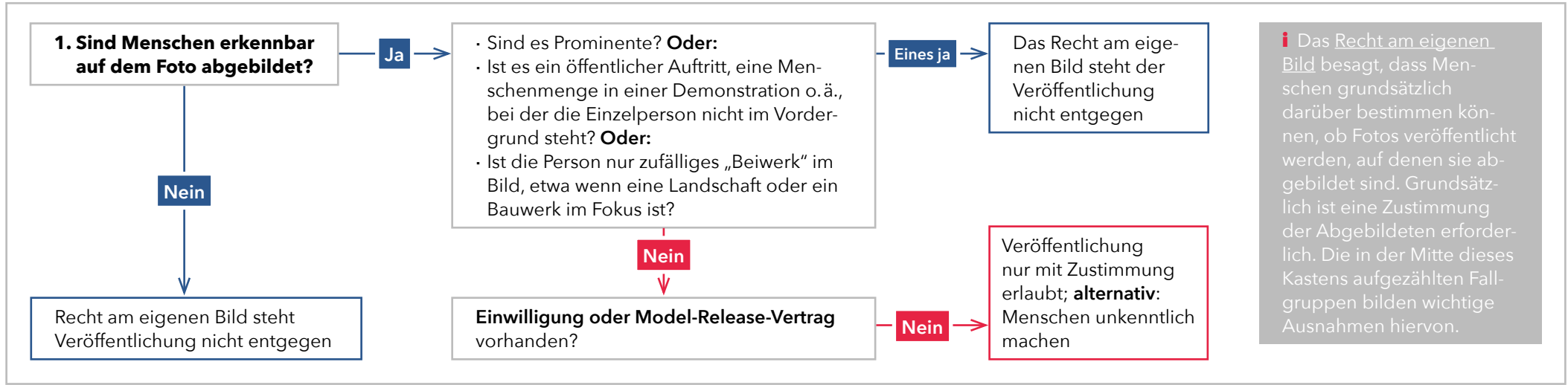


Erster Prüfschritt: Fotografenrechte

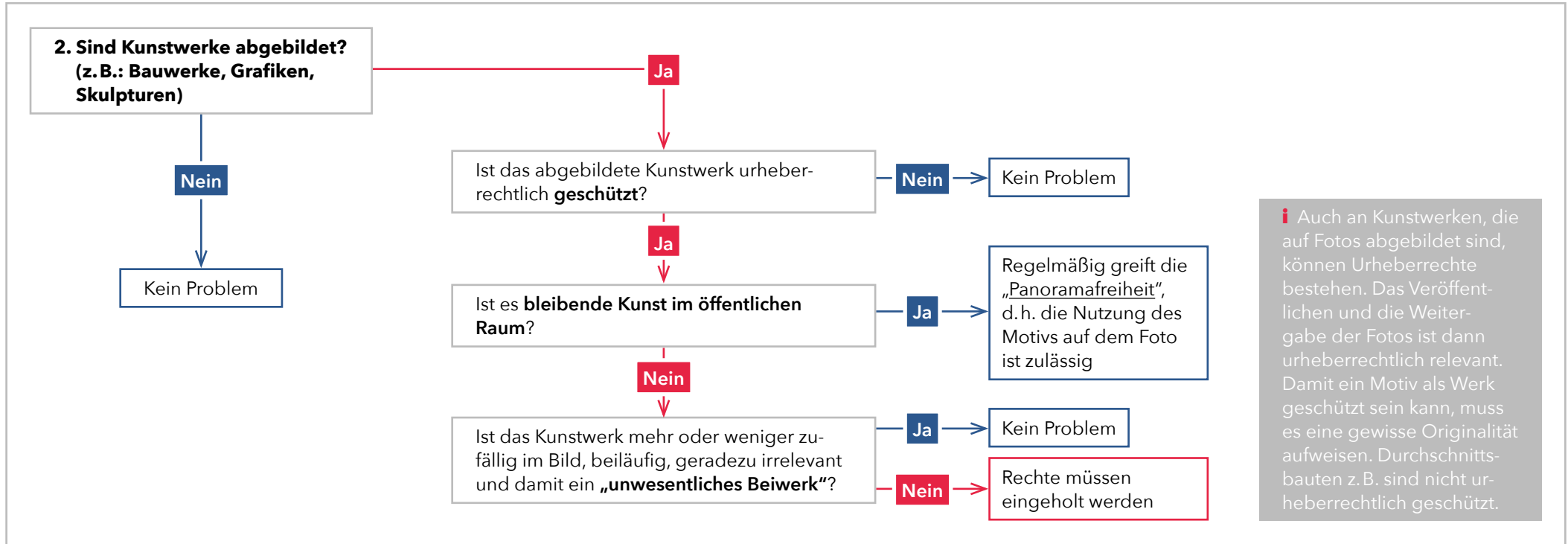


Zweiter Prüfschritt: Rechte am Motiv

i Die Motivrechte sind möglicherweise durch den Fotografen / die Fotografin schon geklärt oder deren Klärung vertraglich zugesichert. Die hier genannten Kästen sind unabhängig voneinander zu prüfen. Bei jedem Kasten muss man zu einem blauen Ergebnis kommen.



i Das Recht am eigenen Bild besagt, dass Menschen grundsätzlich darüber bestimmen können, ob Fotos veröffentlicht werden, auf denen sie abgebildet sind. Grundsätzlich ist eine Zustimmung der Abgebildeten erforderlich. Die in der Mitte dieses Kastens aufgezählten Fallgruppen bilden wichtige Ausnahmen hiervon.



i Auch an Kunstwerken, die auf Fotos abgebildet sind, können Urheberrechte bestehen. Das Veröffentlichlichen und die Weitergabe der Fotos ist dann urheberrechtlich relevant. Damit ein Motiv als Werk geschützt sein kann, muss es eine gewisse Originalität aufweisen. Durchschnittsbauten z.B. sind nicht urheberrechtlich geschützt.

Zweiter Prüfschritt: Rechte am Motiv

